



Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts European Center of Sustainable Mobility (ECSM)

vom 25. Juli 2013

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts European Center of Sustainable Mobility (ECSM) vom 25. Juli 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Fachhochschule Aachen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Gegenstand des Instituts	2
§ 3 Aufgaben des Instituts	2
§ 4 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	3
§ 5 Mitglieder des Instituts	3
§ 6 Organe des Instituts	4
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Mitarbeiterversammlung	5
§ 11 Beirat	5
§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 1 | Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Das Institut führt den Namen „European Center of Sustainable Mobility (ECSM)“.

(2) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Fachbereiche Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Luft- und Raumfahrttechnik gemäß § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG). Das Institut hat seinen Sitz an der Fachhochschule Aachen.

(3) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

§ 2 | Gegenstand des Instituts

(1) Gegenstand des Instituts ist das Angebot von interdisziplinären Forschungs- und Beratungsleistungen für Wirtschaftsunternehmen und die öffentliche Hand, um gemeinsam die Mobilität der Zukunft zu gestalten.

(2) Zur Durchführung des Geschäftszweckes kann das Institut entweder selbst unmittelbar tätig werden oder Tätigkeiten durch Dritte ausführen lassen. Dies schließt die Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, Unternehmen, Kommunen, Behörden und Forschungseinrichtungen ein.

§ 3 | Aufgaben des Instituts

(1) Die Aufgaben des Instituts sind

- die Durchführung von interdisziplinären und internationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Themenfeld Mobilität (u.a. über die Durchführung von kooperativen Promotionen eingebunden in ein Netzwerk nationaler und internationaler Universitäten in den Bereichen Forschung und Lehre),
 - Beratung bei der ganzheitlichen und individuellen Gestaltung von Mobilitätssystemen,
 - Marktrecherchen zu mobilitätsrelevanten Fragestellungen,
 - Projektbegleitung bei Mobilitätsprojekten,
 - Aufbau von „living-labs“ (etwa Modellregionen etc.).
- (2) Das ECSM ist Mitglied der vom Ministerium für Innovation, Wirtschaft und Forschung des Landes NRW eingerichteten Kompetenzplattform „Synergetic Automotiv/Aerospace Engineering“.
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt das Institut die Zielsetzungen,
- den Technologietransfer zwischen Hochschule und Industrie zu fördern;
 - neue Technologien auf den unter § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 genannten Gebieten zu entwickeln und deren Ergebnisse in Praxis und Lehre umzusetzen;
 - die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Fachhochschule Aachen zu fördern und durchzuführen;
 - mit Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten;
 - die optimale Nutzung von Forschungseinrichtungen zu sichern;
 - Studierenden der Fachhochschule Aachen und deren Partnerhochschulen die Durchführung von Praxissemestern, Projekten und Abschlussarbeiten sowie die Mitarbeit an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu ermöglichen;
 - die Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung zu fördern.
- (4) Im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und der organisatorischen Möglichkeiten wird allen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Aachen und Partnerhochschulen Gelegenheit gegeben, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten innerhalb der Aufgabengebiete des Instituts mitzuarbeiten sowie neue Projekte gemeinsam vorzubereiten. Das Gleiche gilt für die Mitarbeit des Instituts bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben anderer Bereiche der Fachhochschule Aachen.

(5) Das Institut wird seine Projekte nach allgemein anerkannten Standards planen, steuern und evaluieren sowie die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Fachhochschule Aachen“ einhalten.

§ 4 | Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

(1) Das ECSM ist auf eine wirtschaftliche Selbstständigkeit seiner Projekte und seiner Tätigkeiten angelegt. Das Institut nutzt dabei die von den Fachbereichen Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Luft- und Raumfahrt zur Verfügung gestellten Räume. Weitere Mittel der beteiligten Fachbereiche dürfen nur im Rahmen der genehmigten Wirtschaftsplanung der Fachhochschule Aachen eingesetzt werden.

(2) Die aus Mitteln Dritter finanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Tätigkeitsgebiet des ECSM werden über den jeweiligen Fachbereich, der dafür verantwortlich zeichnet, abgewickelt. Die Vertretungsregelungen der Hochschule sowie das Recht der Fachhochschule Aachen, eigene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 | Mitglieder des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts ECSM sind

- a) die Gründungsmitglieder Prof. Peter Dahmann, Prof. Thomas Esch, Prof. Günter Feyerl, Prof. Christoph Hebel, Prof. Michael Hillgärtner, Prof. Bernhard Hoffschmidt, Prof. Hans Kemper, Prof. Thomas Ritz, Prof. Thilo Röth,
- b) weitere auf Vorschlag der Gründungsmitglieder vom Rektorat berufene Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschule Aachen;
- c) Mitglieder der Fachhochschule Aachen, die auf Vorschlag der Gründungsmitglieder oder des Vorstands vom Rektorat berufen als Projektleiterinnen und Projektleiter in eigener Verantwortung ein Forschungs-/Entwicklungsprojekt im Institut leiten;
- d) vom Vorstand vorgeschlagene und vom Rektorat als Mitglieder auf Zeit berufene Personen, die das Institut finanziell oder ideell maßgeblich unterstützen. Die Berufung erfolgt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren; Wiederberufung ist möglich.

(2) Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c), die über einen Zeitraum von zwei Jahren kein Projekt im ECSM leiten, verlieren ihre Mitgliedschaft im Institut.

§ 6 | Organe des Instituts

(1) Die Organe des Instituts sind die Mitgliederversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 7) und die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor (§ 8).

(2) Zur Beratung des Vorstandes besteht ein Beirat (§ 11).

(3) Für Wahlen innerhalb der Organe gilt die Wahlordnung der Fachhochschule Aachen in der jeweils gültigen Fassung. Beschlüsse werden entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen gefasst.

§ 7 | Vorstand

(1) Das ECSM wird von einem Vorstand von fünf Vorstandsmitgliedern geleitet. Vorstandsmitglieder sind jeweils eine Professorin oder ein Professor aus den beteiligten Fachbereichen sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin. Im Vorstand verfügt die Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß § 29 Absatz 3 HG NRW über die Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren vom Rektorat berufen. Mitglieder des Vorstands sind die Professorinnen und Professoren, die gemäß § 9, sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der gemäß § 10 gewählt worden sind.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, soweit sie nicht durch diese Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand ist gegenüber dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(6) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihren Reihen für jeweils vier Jahre die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor und deren oder dessen Stellvertretung. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bedarf der Bestätigung durch das Rektorat und wird durch das Rektorat bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 | Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut nach innen und außen und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Vertretungsbefugnis nach außen in rechtlichen Angelegenheiten bleibt hiervon unberührt. Sie oder er ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes und dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig und trägt die

Verantwortung für die Verwendung der projektunabhängigen Mittel des Instituts und den Einsatz des daraus finanzierten Personals. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung führt sie oder er eine Entscheidung des Vorstandes herbei.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und leitet sie. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes hat sie oder er eine Vorstandssitzung einzuberufen. Sollten in der Vorstandssitzung Angelegenheiten besprochen werden, die einen Fachbereich oder eine andere zentrale Einrichtung der Fachhochschule Aachen berühren, so sind die Dekanin oder der Dekan des betreffenden Fachbereichs oder die Leiterin bzw. der Leiter der betreffenden Einrichtung zu dieser Sitzung einzuladen und anzuhören.

(3) Bei Abwesenheit der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors vertritt sie oder ihn die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(4) Scheidet die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Vorsitz für den Rest der Amtszeit, sofern keine Neuwahl erforderlich ist.

§ 9 | Mitgliederversammlung

(1) Die erste Mitgliederversammlung wird von den Gründungsmitgliedern einberufen. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand jeweils im 2. Quartal eines Geschäftsjahres einzuberufen.

(2) Auf Antrag von mindestens 51 % der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand vorbehaltlich seiner Berufung durch das Rektorat aus dem Kreis der Mitglieder, die Professorinnen oder Professoren an der Fachhochschule Aachen sind. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 4 kann die Mitgliederversammlung einem Mitglied des Vorstands oder dem gesamten Vorstand das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die Nachfolgerin oder den Nachfolger wählt.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 | Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die von den jeweiligen Projektleiterinnen oder Projektleitern den einzelnen Projekten zugeordnet worden sind.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wird vom Vorstand einberufen, erstmals innerhalb eines Monats nach der Konstituierung eines von der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Absatz 3 gewählten und vom Rektorat berufenen Rumpfvorstands (ohne Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter).

(3) Die Mitarbeiterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie wählt aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Vorstand vorbehaltlich ihrer oder seiner Berufung durch das Rektorat.

§ 11 | Beirat

(1) Zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualität und industriellen Relevanz der Ergebnisse des ECSM wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat besteht aus drei renommierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern und drei hochrangigen Industrievertreterinnen oder Industrievertretern, die auf Vorschlag des Vorstands vom Rektor oder von der Rektorin benannt werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie kann verlängert werden.

(3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Zu dieser konstituierenden Sitzung wird der Beirat von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor geladen. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

§ 12 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Juni 2013 sowie des Beschlusses des Senats vom 24. Juli 2013.

Aachen, den 25. Juli 2013

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen
in Vertretung

gez. C. Vaeßen

Prof. Dr. Christiane Vaeßen